

Leitfaden L24_Zertifizierung von Sachkundigen nach
ÖNORM F 1053_V05_20121219

Zertifizierung von Sachkundigen nach ÖNORM F 1053

Inhalt:

1. Anwendungsbereich.....	3
2. Kompetenzprofile und Qualifizierungsstufen	3
3. Normative Verweisungen	3
4. Begriffe	4
4.1 Zertifizierungsanforderungen	4
4.2 Zertifizierungsprüfung	4
4.3 Ausbildungsstätte	4
4.4 Zertifikatswerber	4
4.5 Zertifikatsinhaber (= zertifizierter Sachkundiger)	4
4.6 Prüfungsorgan	4
4.7 Zertifizierungsorgan.....	5
5. Allgemeine Anforderungen	6
5.1 Anforderungen an Zertifizierungsstellen	6
5.2 Anforderungen an Ausbildungsstätten	7
6. Anforderungen an Personen	8
6.1 Anforderungen an Personen der Zertifizierungsstelle	8
6.2 Anforderungen an Personen der Ausbildungsstätten.....	8
6.3 Anforderungen an Zertifikatswerber.....	8
7. Prozess der Erstzertifizierung	9
7.1 Zugangsvoraussetzungen zur Erst-Zertifizierungsprüfung	9
7.2 Antrag auf Erstzertifizierung	9
7.3 Zertifizierungsprüfung.....	10
7.4 Zertifizierungsentscheidung	13
7.5 Zertifikatsinhalte und deren Verwaltung	14
7.6 Überwachung.....	15
8. Prozess der Re-Zertifizierung.....	17
8.1 Zugangsvoraussetzungen zur Re-Zertifizierungsprüfung	17
8.2 Antrag auf Re-Zertifizierung	17
8.3 Re-Zertifizierungsprüfung	18
8.4 Zertifizierungsentscheidung	18
8.5 Zertifikatsinhalte	18
8.6 Überwachung.....	19

Leitfaden L24_ Zertifizierung von Sachkundigen nach ÖNORM F 1053_V05_20121219

Präambel

Dieser Leitfaden wurde in Entsprechung mit den Vorgaben des Leitfadens BMWFJ L 03:2007 „Akkreditierungsfähigkeit von Kompetenzen im Rahmen der Zertifizierung von Personen“ unter Beteiligung der akkreditierten Zertifizierungsstellen, die Zertifikate nach der ÖNORM F 1053 ausstellen, erstellt. Die beteiligten Zertifizierungsstellen waren

ÖBV-CERT Akkreditierte Personenzertifizierungsstelle GmbH.,
1030 Wien, Rasumofskygasse 30/2

Schweißtechnische Zentralanstalt (**SZA**)
1030 Wien, Arsenal, Objekt 207

TÜV AUSTRIA CERT GMBH.,
1015 Wien, Krugerstraße 16

Dieser Leitfaden wurde im Rahmen eines einmaligen Pilotprojektes entwickelt, um die Vorgaben des Leitfadens BMWFJ L03:2007 „Akkreditierungsfähigkeit von Kompetenzen im Rahmen der Zertifizierung von Personen“ zu konkretisieren.

Dieser Leitfaden steht allen Zertifizierungsstellen zur Anwendung frei.



Einleitung

Ziel dieses Leitfadens ist die Normierung und Definition eines Mindeststandards bei der Personenzertifizierung zum Sachkundigen nach ÖNORM F 1053.

1. Anwendungsbereich

Der gegenständliche Leitfaden zur Zertifizierung von Sachkundigen nach ÖNORM F 1053 stellt ein Regelwerk zur Sicherstellung einer einheitlichen Qualifikation von zertifizierten Sachkundigen nach ÖNORM F 1053 für Österreich dar und ist von den akkreditierten Zertifizierungsstellen durch deren Zertifizierungsprogramm umzusetzen.

2. Kompetenzprofile und Qualifizierungsstufen

Zertifizierte Sachkundige müssen in der Lage sein tragbare Feuerlöscher nach den Vorgaben der ÖNORM F1053 zu überprüfen und in Stand zu setzen.

Darüber hinaus sollen sie die Gegebenheiten des Brandschutzes an Ort und Stelle beurteilen können, insbesondere aber die Qualität und Typengerechtigkeit der Ausstattung mit tragbaren Feuerlöscher bewerten und den Anwender beraten können.

3. Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Leitfadens erforderlich:

- Verordnung (EG) 765/2008 des Parlamentes und des Rates
- Akkreditierungsgesetz 2012
- BMWFJ-Leitfaden L09, *Leitfaden für die Akkreditierung von Stellen, die Personen zertifizieren*
- ISO/IEC 17024:2003, *Konformitätsbewertung – Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren*
- ÖNORM F 1053:2000, *Überprüfung, Instandhaltung und Kennzeichnung tragbarer Feuerlöscher sowie Überprüfungsplakette*



4. Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokumentes gelten die Begriffe nach ISO/IEC Guide 2, die Begriffe der EN ISO/IEC 17024:2003 und die nachfolgenden Begriffe:

4.1 Zertifizierungsanforderungen

Eigenschaften, Anforderungen und Nachweise, welche ein Zertifikatswerber zu erbringen hat, um eine positive Zertifizierung zu erlangen. Sie werden von der Zertifizierungsstelle festgelegt und erfordern zwingend eine Zertifizierungsprüfung. Sie werden oftmals auf Basis bestimmter Normen und sonstiger Regelwerke in einem Zertifizierungsprogramm definiert.

4.2 Zertifizierungsprüfung

Prüfung, welche der Zertifikatswerber als Nachweis seiner Befähigung und Kompetenz hinsichtlich der zu zertifizierenden Personenqualifikation positiv zu absolvieren hat. Sie kann aus einer oder mehreren Teilprüfungen bestehen.

4.3 Ausbildungsstätte

Organisation, welche die Ausbildung durchführt und zuvor von der Zertifizierungsstelle evaluiert wurde.

4.4 Zertifikatswerber

natürlichen Personen, welche als Auftraggeber im Vertragsverhältnis mit der Zertifizierungsstelle stehen und eine positive Zertifizierungsentscheidung anstreben.

4.5 Zertifikatsinhaber (= zertifizierter Sachkundiger)

Zertifikatswerber, welche bereits auf Basis einer positiven Zertifizierungsentscheidung ein Zertifikat durch die Zertifizierungsstelle erhalten haben.

4.6 Prüfungsorgan

Personen der Zertifizierungsstelle, welche eine Zertifizierungsprüfung durchführen und bewerten.



Leitfaden L24_ Zertifizierung von Sachkundigen nach ÖNORM F 1053_V05_20121219

4.7 Zertifizierungsorgan

Personen der Zertifizierungsstelle, welche nicht an der Zertifizierungsprüfung oder Ausbildung beteiligt waren und die Zertifizierungsentscheidung unabhängig und weisungsfrei über die Konformität eines Zertifikatswerbers fällen.



5. Allgemeine Anforderungen

5.1 Anforderungen an Zertifizierungsstellen

5.1.1 Eine Zertifizierungsstelle muss eine aufrechte Akkreditierung als Zertifizierungsstelle für Personen nach dem Akkreditierungsgesetz, BGBl. 468/1992, für die ISO/IEC 17024 besitzen.

5.1.2 Die Zertifizierungsstelle muss über

- a) entsprechend qualifiziertes Personal (Prüfungsorgan, Zertifizierungsorgan)
- b) über eine ausreichende Anzahl von Prüfungsfragen für die Durchführung des Multiple Choice-Test
- c) eine ausreichende Anzahl von Prüfstücken zur Durchführung der praktischen Prüfung

verfügen.

5.1.3 Bedient sich die Zertifizierungsstelle einer Ausbildungsstätte, ist die Zusammenarbeit zwischen der Ausbildungsstätte und der Zertifizierungsstelle in einem Kooperationsvertrag zu regeln. Eine Zertifizierungsstelle darf mit mehreren Ausbildungsstätten zusammenarbeiten.

5.1.4 Vor Abschluss eines Kooperationsvertrages hat die Zertifizierungsstelle die Ausbildungsstätten zu evaluieren und zuzulassen und im Anschluss regelmäßig zu überwachen.

5.1.5 Die Schulungsunterlagen sowie die Ausbildungsinhalte müssen von der Zertifizierungsstelle evaluiert und zugelassen sowie regelmäßig überwacht werden.

5.1.6 Änderungen der Ausbildung müssen der Zertifizierungsstelle von der Ausbildungsstätte mitgeteilt und erneut evaluiert, zugelassen sowie regelmäßig überwacht werden.

5.1.7 Alle Handlungen in Bezug auf Überprüfungsplaketten, wie Beauftragung einer Druckerei, Buchführung, Verteilung an zertifizierte Sachkundige (Zertifikatsinhaber) etc. sind von der Zertifizierungsstelle durchzuführen. Eine Verlagerung dieser Tätigkeit an Dritte, insbesondere an die Ausbildungsstätten, ist unzulässig. Die Kooperation von zwei oder mehreren Zertifizierungsstellen bei



Leitfaden L24_ Zertifizierung von Sachkundigen nach ÖNORM F 1053_V05_20121219

dieser Tätigkeit ist jedoch zulässig.

5.2 Anforderungen an Ausbildungsstätten

5.2.1 Eine Ausbildungsstätte muss in der Lage sein, die nötigen Ausbildungsinhalte zu vermitteln.

5.2.2 Die Ausbildungsstätte muss über

- a) entsprechend qualifiziertes Ausbildungspersonal,
- b) Räumlichkeiten, die hinsichtlich Größe und Ausstattung zur Durchführung einer zeitgemäßen Erwachsenenbildung geeignet sind,
- c) entsprechende Einrichtungen (Werkstätten und Werkzeuge) und über eine entsprechende Anzahl und Typenvielfalt von Feuerlöschern für den praktischen Teil der Ausbildung

verfügen.



6. Anforderungen an Personen

6.1 Anforderungen an Personen der Zertifizierungsstelle

6.1.1 Das Prüfungsorgan muss selbst zumindest über eine Qualifikation, die der eines Sachkundigen nach ÖNORM F 1053 entspricht, verfügen und darf nicht an der jeweiligen Ausbildung beteiligt gewesen sein.

6.1.2 Das Zertifizierungsorgan darf nicht an der jeweiligen Ausbildung oder Prüfung beteiligt gewesen sein.

6.2 Anforderungen an Personen der Ausbildungsstätten

6.2.1 Das Ausbildungspersonal muss selbst zumindest über die Qualifikation eines Sachkundigen nach ÖNORM F 1053 verfügen und darf nicht an der Prüfung und Zertifizierungsentscheidung beteiligt sein.

6.3 Anforderungen an Zertifikatswerber

6.3.1. Die grundsätzlichen Anforderungen an Zertifikatswerber sind in der ÖNORM F 1053 definiert.

6.3.2. Die Zertifizierungsstelle muss die Zertifikatswerber spätestens vor Übergabe der Zertifikate nachweislich dazu verpflichten, als zertifizierter Sachkundiger, also während der Gültigkeit des Zertifikates, sämtliche Prüfungsleistung an tragbaren Feuerlöschern ausnahmslos nach den Bestimmungen der ÖNORM F 1053 durchzuführen und zu kennzeichnen.

Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung ist von der Zertifizierungsstelle zu behandeln und kann zum Entzug des Zertifikates führen.



7. Prozess der Erstzertifizierung

7.1 Zugangsvoraussetzungen zur Erst-Zertifizierungsprüfung

7.1.1 Der Zertifikatwerber muss Erfahrung in der Instandhaltung von tragbaren Feuerlöschern haben und eine mindestens drei monatige Tätigkeit auf diesem Gebiet nachweisen können.

Liegt dieser Nachweis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vor, darf der Zertifikatswerber zur Prüfung antreten, wird aber erst nach Vorliegen des Praxisnachweises mit dem Datum der Prüfung positiv zertifiziert.

7.1.2 Die Voraussetzung zur Teilnahme an der Zertifizierungsprüfung ist die Teilnahme an einer Ausbildung an einer von der Zertifizierungsstelle zugelassenen Ausbildungsstätte, die jedoch nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf.

7.1.3 Die Inhalte der Ausbildung müssen zumindest sein:

- a) TFL Konstruktionsmerkmale Typenvielfalt
- b) Praktische Arbeit an Tragbaren Feuerlöschern
- c) Normen Gesetze Verordnungen Prüfanweisungen
- d) Unfallverhütung Sicherheitsmaßnahmen

7.1.4 Der Mindestumfang für die Ausbildung von Sachkundigen muss zumindest vier Tage zu acht Stunden betragen, wobei ein praktischer Anteil von 50% integriert sein muss.

7.1.5 Dem Zertifikatwerber darf in der Vergangenheit das Zertifikat nicht wegen grober Verfehlungen aberkannt worden sein. Sofern dies der Fall ist muss ab dem Datum der Aberkennung bis zur Beantragung der Zertifizierung eine Frist von mindestens 3 Jahren verstrichen sein.

7.2 Antrag auf Erstzertifizierung

7.2.1 Um zur Zertifizierungsprüfung zugelassen zu werden, muss der Zertifikatwerber einen schriftlich, formellen Antrag (spätestens zu Beginn der Zertifizierungsprüfung) mittels Anmeldeformular stellen.

7.2.2 Bei der Antragstellung muss vom Prüfungsorgan geprüft werden, ob im



Leitfaden L24_ Zertifizierung von Sachkundigen nach ÖNORM F 1053_V05_20121219

vorgesehenen Zertifizierungsverfahren ein potentieller Interessenskonflikt zwischen Antragsteller und Prüforgang (z.B. Verwandtschaftsverhältnis, Dienstverhältnis etc.) besteht.

Besteht ein Interessenkonflikt, muss die Zertifizierungsstelle ein anderes Prüfungsorgan einsetzen.

7.3 Zertifizierungsprüfung

7.3.1 Die Zertifizierungsprüfung hat aus

- a) einem theoretischen Teil (MC-Test) und
- b) einem praktischen Teil

zu bestehen und ist von einem qualifizierten Prüfungsorgan der Zertifizierungsstelle abzunehmen. Wird als Prüfungsorgan eine Prüfungskommission eingesetzt, hat dieses aus einem Vorsitzenden und einem oder mehreren Prüfern zu bestehen. Jedem Mitglied einer Prüfungskommission muss bei der Beschlussfassung eine Stimme zukommen. Stimmenthaltungen müssen unzulässig sein. Die Beschlüsse müssen mit Stimmenmehrheit gefasst werden. Bei Stimmgleichheit muss die Stimme des Vorsitzenden der Prüfungskommission entscheidend sein.

7.3.2 Vorbereitung der Prüfung

7.3.2.1 Vor Beginn der Zertifizierungsprüfung hat das Prüfungsorgan die Identität des Zertifikatswerbers durch die Vorlage eines amtlich gültigen Lichtbildausweises festzustellen und aufzuzeichnen.

7.3.2.2 Für jeden Zertifizierungswerber ist vom Prüfungsorgan ein Prüfungsprotokoll gemäß den Vorgaben der Zertifizierungsstelle vorzubereiten. Das Prüfungsprotokoll muss zumindest alle Ergebnisse der Teilprüfungen und die Gesamtbeurteilung der Zertifizierungsprüfung vorsehen. Die Prüfungsprotokolle müssen von der Zertifizierungsstelle zumindest 10 Jahre lang, gerechnet vom ersten Tag des Termins der jeweiligen Zertifizierungsprüfung, aufbewahrt werden.

7.3.2.3 Ein Zertifikatswerber kann vor Beginn der Zertifizierungsprüfung zurücktreten ohne dass das Ergebnis der Prüfung als „nicht bestanden“ gilt. Bricht er jedoch erst nach deren Beginn ab, so muss - unabhängig von bereits



Leitfaden L24_ Zertifizierung von Sachkundigen nach ÖNORM F 1053_V05_20121219

abgelegten Prüfungsteilen - die Zertifizierungsprüfung als „nicht bestanden“ beurteilt werden.

7.3.3 theoretische Prüfung

7.3.3.1 Die theoretische Prüfung ist in Form eines Multiple-Choice-Test durchzuführen.

Fachgebiet	Anzahl der Fragen/Fachgebiet
Normen und Regelwerke	53
praktische Arbeit	47

7.3.3.2 Die Testfragen müssen sich auf die Ausbildungsinhalte beziehen und pro Frage drei Antwortmöglichkeiten bieten, wovon eine richtig zu sein hat. Alle Zertifizierungsstellen müssen Testfragen aus dem gleichen Fragenpool verwenden.

Die „richtige“ Antwort pro Testfrage muss unter Angabe der Quelle verfügbar sein und darf nur der (den) Zertifizierungsstelle(n) bzw. deren beauftragten Prüfungs- und Zertifizierungsorgan zur Verfügung stehen.

7.3.3.3 Der Multiple-Choice-Test muss aus 100 Fragen bestehen. Für die Beantwortung der Fragen muss ein Zeitraum von 120 Minuten zur Verfügung stehen. Der Multiple-Choice-Test muss die gesamten Ausbildungsinhalte abdecken.

7.3.3.4 Der Multiple-Choice-Test gilt als bestanden, wenn mindestens 80% der Fragen richtig beantwortet wurden.

7.3.3.5 Das Ergebnis des Multiple-Choice-Test ist in das Prüfungsprotokoll einzutragen.

7.3.4 praktische Prüfung

7.3.4.1 Die praktische Prüfung muss aus einer sachverständigen Begutachtung des Zertifikatwerbers durch das Prüfungsorgan bestehen. Der Umfang der vom Zertifikatswerber zu erbringenden Leistung muss aus der sachkundigen Arbeit an mindestens einem Prüfstück bestehen.



Leitfaden L24_ Zertifizierung von Sachkundigen nach ÖNORM F 1053_V05_20121219

7.3.4.2 Die Prüfstücke (Feuerlöscher) müssen typische Fehler enthalten und dürfen während der Ausbildung nicht zur Verwendung gekommen sein. Pro Prüfstück sind Aufzeichnungen verfügbar zuhalten, welche die Fehler bezeichnen. Diese Aufzeichnungen dürfen nur der Zertifizierungsstelle bzw. dem beauftragten Prüfungsorgan zur Verfügung stehen.

ANMERKUNG Die Prüfstücke dürfen in der Ausbildungsstätte in einem versperrten Raum gelagert werden.

7.3.4.3 Dem Zertifikatwerber ist zur Prüfung ein Feuerlöscher mit drei Fehlern vorzulegen. Werden alle drei Fehler eindeutig erkannt, so gilt die praktische Prüfung als bestanden. Werden nur zwei Fehler erkannt, ist dem Zertifikatwerber ein weiterer Feuerlöscher mit drei Fehlern vorzulegen. Wird kein oder nur ein Fehler erkannt, gilt die praktische Prüfung als nicht bestanden.

7.3.4.4 Für die praktische Prüfung muss eine Checkliste verwendet werden, in welcher das Prüfungsorgan die fach- und sachgerechte Vorgehensweise des Zertifikatswerbers bei der Leistungserbringung bewertet und dokumentiert.

7.3.5 Ausschluss von der Zertifizierungsprüfung

7.3.5.1 Die Verwendung von Hilfsmittel zur Beantwortung der Fragen, wie z.B. Mitschriften, Skripten und dergleichen, ist während der Zertifizierungsprüfung zu untersagen.

7.3.5.2 Macht sich der Zertifikatwerber einer Täuschungshandlung bzw. der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel schuldig, so muss das Prüfungsorgan den Tatbestand auf den Prüfungsunterlagen des Zertifikatwerbers vermerken. Die Prüfung muss abgebrochen und als „nicht bestanden“ gewertet werden.

7.3.5.3 Zertifikatwerber, die eine Störung des Prüfungsablaufes verursachen, sind von der Zertifizierungsprüfung auszuschließen. Die Prüfung ist abzubrechen und muss als "nicht durchgeführt" gelten.

7.3.6 Gesamtbeurteilung der Zertifizierungsprüfung

7.3.6.1 Über die Zertifizierungsprüfung ist eine schriftliche Gesamtbeurteilung, basierend auf den Ergebnissen der Teilprüfungen, nach den Vorgaben der Zertifizierungsstelle, abzufassen und vom Prüfungsorgan zu unterschreiben. Die Gesamtbeurteilung ist unter Anschluss aller Protokolle und sonstiger



Leitfaden L24_ Zertifizierung von Sachkundigen nach ÖNORM F 1053_V05_20121219

Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle zu übermitteln.

7.3.6.2 Die Zertifizierungsprüfung gilt als „bestanden“, wenn alle Teilprüfungen als "bestanden" (positiv) beurteilt wurden.

7.3.6.3 Die Zertifizierungsprüfung muss als „nicht bestanden“ gelten, wenn auch nur eine Teilprüfungen als „nicht bestanden“ beurteilt wurde.

7.3.7 Wiederholung der Zertifizierungsprüfung

7.3.7.1 Wenn das Ergebnis der Zertifizierungsprüfung als „nicht bestanden“ beurteilt wurde, kann nach einer Frist von zwei Wochen die Zertifizierungsprüfung wiederholt werden.

ANMERKUNG Der Termin für den Zweitantritt muss dem Zertifikatswerber von der Zertifizierungsstelle gesondert mitgeteilt werden.

7.3.7.2 Fällt das Ergebnis der Wiederholung der Zertifizierungsprüfung wieder negativ aus, hat der Zertifizierungswerber vor einem neuerlichen Antritt die Ausbildung zu wiederholen.

7.3.7.3 Bei einem nochmaligen negativen Ergebnis der Zertifizierungsprüfung ist ein weiterer Antritt erst nach Ablauf eines Jahres möglich.

7.4 Zertifizierungsentscheidung

7.4.1 Die Entscheidung über die Gewährung der Zertifizierung ist durch ein Zertifizierungsorgan zu treffen, welches hinsichtlich der Entscheidungsfunktion weisungsfrei gestellt ist und an der Prüfung und der Ausbildung nicht beteiligt gewesen ist. Eine positive Entscheidung über die Zertifizierung kann jedenfalls getroffen werden, wenn

- a) die Zugangsvoraussetzung gemäß Punkt 7.1 nachgewiesen wurden und
- b) die Zertifizierungsprüfung gemäß Punkt 7.3 positiv absolviert wurde.

7.4.2 Sofern auf Grund fehlender schriftlicher Nachweise eine Zertifizierungsentscheidung nicht getätigt werden kann, kann dem Zertifizierungswerber eine Nachfrist eingeräumt werden. Falls innerhalb der Nachfrist die geforderten Nachweise nicht vorgelegt werden, ist keine positive Zertifizierungsentscheidung zu treffen.



Leitfaden L24_ Zertifizierung von Sachkundigen nach ÖNORM F 1053_V05_20121219

7.5 Zertifikatsinhalte und deren Verwaltung

7.5.1 Im Falle einer positiven Zertifizierungsentscheidung hat die Zertifizierungsstelle dem Zertifikatswerber ein Zertifikat mit begrenzter Gültigkeitsdauer auszustellen.

7.5.2 Das Zertifikat hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name, Kontaktdaten der Zertifizierungsstelle
- b) Name und Legitimationsdokument der zertifizierten Person
- c) die Zertifikatsnummer und die Sachkundigennummer
- d) den Verweis auf die Referenznorm, einschließlich Ausgabedatum
- e) den Geltungsbereich der Zertifizierung
- f) das Datum der Erstzertifizierung
- g) das Ausstellungsdatum des Zertifikates (= Datum der Zertifizierungsentscheidung)
- h) das Ablaufdatum des Zertifikates
- i) das Akkreditierungslogo
- j) einen Hinweis, der besagt, dass letztendlich nur jene Zertifikate gültig sind, die im Verzeichnis der zertifizierten Personen im Internet auf den Websites der Zertifizierungsstellen enthalten sind.

Die Angaben auf den Websites müssen zumindest beinhalten:

- +) Name und Vornamen des Zertifikatsinhabers
- +) Dienstgeber oder Firmenbezeichnung
- +) Ablaufdatum des Zertifikates
- k) einen Hinweis, der besagt, dass das Zertifikat im Eigentum der Zertifizierungsstelle verbleibt und vom Zertifikatsinhaber im Falle der Aberkennung und nach dem Ablauf umgehend an die Zertifizierungsstelle zurückzugeben ist.

7.5.3 Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates ist maximal bis zum Ende des 36 Monats ab dem Datum der positiven Zertifizierungsentscheidung zu befristen.

7.5.4 Zertifizierungsstellen haben ein über Internet verfügbares, öffentlich zugängliches Verzeichnis der zertifizierten Personen zu führen. In diesem Verzeichnis sind sowohl gültige und ungültige, als auch aberkannte Zertifikate kenntlich zu machen.



Leitfaden L24_ Zertifizierung von Sachkundigen nach ÖNORM F 1053_V05_20121219

7.6 Überwachung

7.6.1 Während der Gültigkeitsdauer der Zertifizierung ist eine Überwachung durchzuführen.

7.6.2 Passive Überwachungsmaßnahmen

7.6.2.1 Die Zertifizierungsstelle hat den Zertifikatsinhaber durch geeignete Regelungen zu verpflichten, sämtliche Beschwerden in Zusammenhang mit der Leistungserbringung eines Sachkundigen nach ÖNORM F 1053 aufzuzeichnen und der Zertifizierungsstelle schriftlich mitzuteilen.

7.6.2.2 Auf Grund mitgeteilter Beschwerden - von zertifizierten Sachkundigen oder dessen Kunden - hat die Zertifizierungsstelle die Sachlage zu beurteilen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen festzulegen oder durchzuführen. Die Zertifizierungsstelle hat die Maßnahmen und daraus abgeleitete Entscheidungen zu dokumentieren.

7.6.3 Aktive Überwachungsmaßnahmen

7.6.3.1 Zertifizierungsstellen haben während der Gültigkeitsdauer der Zertifizierung den Überprüfungsplakettenverbrauch jedes einzelnen zertifizierten Sachkundigen auf Plausibilität zu prüfen.

7.6.3.2 Um eine Referenzmenge für die Plausibilitätskontrolle zu ermitteln, ist der Jahresbedarf aller Zertifikatsinhaber einer Zertifizierungsstelle von zwei aufeinander folgenden Jahren dividiert durch die Anzahl der Zertifikatsinhaber bezogen auf ein Monat unter Berücksichtigung des Einzelfalles ermitteln.

7.6.3.3 Übersteigt der Bedarf an Überprüfungsplaketten eines Zertifikatinhabers ein übliches Ausmaß, sind die Tätigkeiten des Zertifikatsinhabers von der Zertifizierungsstelle hinsichtlich korrekter Ausführung zu kontrollieren.

7.6.4 Ergebnis der Überwachungsmaßnahmen

7.6.4.1 Auf Grund der durchgeführten Überwachungen hat die Zertifizierungsstelle im Einzelfall zu entscheiden, ob das Zertifikat eines Sachkundigen aufrecht bleiben kann.

7.6.4.2 Wurde im Zuge der Überwachung festgestellt, dass

- a) der zertifizierte Sachkundige seinen Meldepflichten im wiederholten Male



Leitfaden L24_ Zertifizierung von Sachkundigen nach ÖNORM F 1053_V05_20121219

nicht nachkommt,

b) seitens eines Kunden eine Beanstandungen an die Zertifizierungsstelle vorgebracht wurden, die sich nach Evaluierung durch die Zertifizierungsstelle als gerechtfertigt erweist und ein grobes Fehlverhalten konstatiert,

c) Überprüfungsplaketten nicht bestimmungsgemäß verwendet werden,

ist dem jeweiligen Sachkundigen das Zertifikat abzuerkennen. Eine Neu-Zertifizierung nach Punkt 7 ist dies falls frühestens nach 3 Jahren möglich.

7.6.4.3 Die Zertifizierungsstelle hat in diesem Fall im Verzeichnis der zertifizierten Sachkundigen das Zertifikat mit „aberkannt“ zu kennzeichnen und den betreffenden Sachkundigen von der Aberkennung der Zertifizierung schriftlich in Kenntnis zu setzen.



8. Prozess der Re-Zertifizierung

8.1 Zugangsvoraussetzungen zur Re-Zertifizierungsprüfung

8.1.1 Sachkundige die sich der Re-Zertifizierung unterziehen wollen, müssen über ein gültiges Zertifikat verfügen.

8.1.2 Die Voraussetzung zur Teilnahme an der Re-Zertifizierungsprüfung ist die Teilnahme an einer Ausbildung an einer von der Zertifizierungsstelle zugelassenen Ausbildungsstätte, die jedoch nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf.

8.1.3 Die Inhalte der Ausbildung müssen zumindest sein:

- a) Neuerungen und
- b) Änderungen zu den Themen der Erst- bzw. letzten Re-Zertifizierung

8.1.4 Der Mindestumfang für die Ausbildung von Sachkundigen muss zumindest einen halben Tag zu vier Stunden betragen, wobei auch ein praktischer Anteil integriert sein kann.

8.2 Antrag auf Re-Zertifizierung

8.2.1 Der zertifizierte Sachkundige (Zertifikatsinhaber) hat einen schriftlich, formellen Antrag auf Re-Zertifizierung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikates zu stellen.

8.2.2 Der Antrag auf Re-Zertifizierung ist von der Zertifizierungsstelle anzunehmen, wenn,

- a) die erforderliche Schulung nachgewiesen wurde, bzw. die Möglichkeit besteht, diese innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des bestehenden Zertifikates nachzuweisen und
- b) die Re-Zertifizierungsprüfung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des bestehenden Zertifikates absolviert werden kann.

8.2.3 Werden die Anforderungen der Punkte 8.2.1 und 8.2.2 nicht erfüllt, hat die Zertifizierungsstelle das jeweilige Zertifikat im Verzeichnis der zertifizierten Personen als ungültig zu kennzeichnen und der betreffenden Person diesen Umstand mitzuteilen. Im Falle des weiterbestehenden Interesses der



Leitfaden L24_ Zertifizierung von Sachkundigen nach ÖNORM F 1053_V05_20121219

betreffenden Person ist eine Ausbildung nach Punkt. 8.1 zu absolvieren, jedoch eine vollständige Zertifizierungsprüfung nach Punkt. 7.3 positiv abzulegen.

8.3 Re-Zertifizierungsprüfung

8.3.1 Im Falle einer Re-Zertifizierung besteht die Zertifizierungsprüfung nur aus einer Teilprüfung Multiple-Choice-Test im Sinne des Punktes 7.3.3., jedoch mit 50 aktuellen Fragen. Die Bestimmungen der Punkte 7.3.2, 7.3.5, 7.3.6 und 7.3.7 gelten sinngemäß.

Fachgebiet	Anzahl der Fragen/Fachgebiet
Normen und Regelwerke	32
praktische Arbeit	18

8.4 Zertifizierungsentscheidung

8.4.1 Die Entscheidung über die Gewährung der Zertifizierung ist durch ein Zertifizierungsorgan zu treffen, welches hinsichtlich der Entscheidungsfunktion weisungsfrei gestellt ist und an der Prüfung und der Ausbildung nicht beteiligt gewesen ist. Eine positive Entscheidung über die Zertifizierung kann jedenfalls getroffen werden, wenn

- a) die Zugangsvoraussetzungen zur Re-Zertifizierung erfüllt werden und
- b) die Überwachungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 7.6 ein positives Ergebnis erbrachten und
- c) die Re-Zertifizierungsprüfung gemäß Abschnitt 8.3 positiv absolviert wurde

8.5 Zertifikatsinhalte

8.5.1 Im Falle einer positiven Zertifizierungsentscheidung hat die Zertifizierungsstelle dem Zertifikatswerber ein Zertifikat mit begrenzter Gültigkeitsdauer auszustellen.

8.5.2 Um eine kontinuierliche Zertifizierung sicherzustellen, ist als Datum des Gültigkeitsbeginns das Ablaufdatum des vorherigen Zertifikates vorzusehen und die Gültigkeitsdauer von diesem Tage an festzulegen.

8.5.3 Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates ist maximal bis zum Ende des 36 Monats zu befristen.



Leitfaden L24_ Zertifizierung von Sachkundigen nach ÖNORM F 1053_V05_20121219

8.5.4 Das Zertifikat hat mindestens folgende Angaben zu enthalten

- a) Name, Kontaktdaten der Zertifizierungsstelle
- b) Name und Legitimationsdokument der zertifizierten Person
- c) die Zertifikatsnummer und die Sachkundigennummer
- d) den Verweis auf die Referenznorm, einschließlich Ausgabedatum
- e) den Geltungsbereich der Zertifizierung
- f) das Datum der Erstzertifizierung
- g) das Ausstellungsdatum des Zertifikates (= Ablaufdatum des vorhergehenden Zertifikates und gleichzeitig Datum des Gültigkeitsbeginns)
- h) das Ablaufdatum des Zertifikates
- i) das Akkreditierungslogo (sofern zutreffend)
- j) einen Hinweis, der besagt, dass letztendlich nur jene Zertifikate gültig sind, die im Verzeichnis der zertifizierten Personen im Internet auf den Websites der Zertifizierungsstellen enthalten sind

Die Angaben auf den Websites müssen zumindest beinhalten:

- +) Name und Vornamen des Zertifikatsinhabers
 - +) Dienstgeber oder Firmenbezeichnung
 - +) Ablaufdatum des Zertifikates
- k) einen Hinweis, der besagt, dass das Zertifikat im Eigentum der Zertifizierungsstelle verbleibt und vom Zertifikatsinhaber im Falle der Aberkennung und nach dem Ablauf umgehend an die Zertifizierungsstelle zurückzugeben ist.

8.6 Überwachung

8.6.1 Es gelten die Bestimmungen des Punktes 7.6.

